

# Satzung des Turn- und Sportvereins Bothel von 1920



## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Bothel von 1920 e.V. und hat seinen Sitz in Bothel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Rotenburg (Wümme) einzutragen.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, verschiedene Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft in anderen Organen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände, dessen Sportart betrieben wird, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### § 4

#### **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der Organisationen nach § 3 ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird und soweit der Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

### § 5

#### **Gliederungen des Vereins**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder und Jugendlichen. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Dem Verein sind Jugendabteilungen von 14 – 18 Jahren, Knaben- und Mädchenabteilungen von 10 – 14 Jahren und Kinderabteilungen bis zu 10 Jahren angeschlossen. Es können Knaben, Mädels oder gemischte Gruppen sein.

Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Jahreshauptversammlung zu.

### **§ 7**

#### **Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, oder aus Altersgründen gerechtfertigt erscheint.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

### **§ 8**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit oder durch den Ehrenrat. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt geheim.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit bei Nichteinhaltung der in § 9 Absatz b geschilderten Verpflichtung in Bezug auf die Beitragszahlung.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das zuständige Kreissportgericht zulässig.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegen über dem Verein unberührt. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte.

### **§ 9**

#### **Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b und § 8c) kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Bei jugendlichen Mitgliedern wird der Erziehungsberechtigte schriftlich verständigt.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der

zu § 10

- Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
  - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
  - d) vom Verein einen Versicherungsschutz nach den Richtlinien des Landessportbundes gegen Sportunfall zu verlangen.

## **§ 11**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, insbesondere zu deren Teilnahme er sich zu Beginn einer Saison verpflichtet hat;
- e) den Anordnungen des Vorstandes und der Sportwarte in geeigneter Form nachzukommen.

### **Organe des Vereins**

## **§ 12**

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

### **Mitgliederversammlung**

## **§ 13**

### **Zusammentreten und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal am Schluss des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch öffentlichen Aushang am Vereinslokal unter Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen. Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

## **§ 14**

### **Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt:

- Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 3 Jahre)
- Wahl der Fachausschussmitglieder
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (jedes Jahr)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

## Zu § 14

Festlegung der Beitragssätze  
Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung  
Genehmigung des Haushalt-Voranschlages

## § 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Neuwahlen
- e) Anträge

## § 16 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) Schriftwart
  - c) Kassenwart
  
2.
  - a) 2. Vorsitzender
  - b) Turn- und Sportwart
  - c) Jugendwart
  - d) Fußballobmann

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schriftwart und der Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

## § 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes im Innenverhältnis

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

**Der Vorstand** hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen. Streitigkeiten werden im Einvernehmen mit den betreffenden Sportwarten geregelt.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

**Der 1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.

**Der 2. Vorsitzende** vertritt den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

**Der Kassenwart** verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er führt die Mitgliederlisten.

**Der Schriftwart** verwaltet den gesamten Geschäftsverkehr des Vereins und kann einfache Angelegenheiten und Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein regeln und unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen Protokolle. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.

## Zu § 17

**Der Sportwart** bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

**Der Jugendleiter** hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

**Der Fußballobmann** hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Fußballabteilung wahr zu nehmen, er regelt sämtliche Fußballsportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den einzelnen Mannschaften einschließlich der Jugendmannschaften.

## § 18

### Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Fachwart und des für erforderlich gehaltenen Trainern sowie Betreuern.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

## § 19

### Vergütungen für Vereinstätigkeit

- a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Diese werden über eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung geregelt.
- e) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Monatsende seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- f) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 20

### Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 21

### Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

## Zu § 21

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei Jugendlichen wird der Erziehungsberechtigte benachrichtigt.

Die Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 8 b genannten Berufung und soweit der Ausschluss des Rechtsweges gesetzlich zulässig ist.

## § 22

### Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (einer scheidet aus) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen und darüber zu berichten. Unvermutete Zwischenprüfungen sind zulässig und geboten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 23

### Datenschutz

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. ©

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 27

d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Notwendigkeit einen Datenschutzbeauftragten.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 24**

#### **Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe lt. § 12 sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang am Vereinslokal bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben soweit kein Antrag auf Geheimabstimmung gestellt wird.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Verspätet eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis erhalten.

### **§ 25**

#### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 26**

#### **Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Bothel zu, muss aber unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für Sportzwecke verwendet werden.

### **§ 27**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bothel, den

Vorsitzender

Schriftwart